Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 48 (1951)

Heft: (11)

Rubrik: C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

6. Versagt somit die Hilfe von dritter Seite, so muß die nötige Unterstützung für ein Kind der Familie B. auf unbestimmte Zeit von der Armenpflege geleistet werden. Die Aufnahme eines Kindes auf den Etat der dauernd Unterstützten erweist sich als begründet. Die Frage ist nur, welches von den fünf Kindern aufzunehmen sei. Die Vorinstanzen haben das Kind R., geb. 1949, das im Herbst 1950 das jüngste war, aufgenommen. Da es sich aber bei den Eltern um Leute in den besten Jahren handelt, die sich mit der Zeit, insbesondere wenn die ältern Kinder erwerbsfähig werden, wirtschaftlich doch noch erholen können, ist gemäß der Rechtsprechung die Aufnahme des ältesten Kindes, B., geb. 9. Februar 1943, am Platze, weil es als erstes erwerbsfähig sein wird und wieder vom Etat wird gestrichen werden können; so ist es möglich, daß schon nach acht Jahren kein Familienglied mehr auf dem Etat steht (Monatsschrift Band 25 Nr. 174; nicht veröffentlichter Entscheid der Fürsorgedirektion vom 13. Juli 1948 i. S. Eicher).

Den Aufsichtsbehörden muß, solange eine Etataufnahme nicht rechtskräftig ist, gleich wie dem Kreisarmeninspektor gemäß § 69, Ziff. 1a des Armen- und Niederlassungsgesetzes das Recht zustehen, die Aufnahme einer andern als der vorgeschlagenen Person anzuordnen. Es ist deshalb das Kind B. B., geb. 1943, an Stelle von R., geb. 1949, auf den Etat der dauernd Unterstützten des Jahres 1951 aufzunehmen.

7. Trotz dieser Änderung ist der gegen die Etataufnahme eines Kindes der Familie B. erhobene Rekurs als unbegründet abzuweisen. Die Rekurrentin hat als unterliegende Partei gemäß § 105, Abs. 4 A. — u. N. G. die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen.

(Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 18. September 1951.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

24. Interkantonale Armenpflege außer Konkordat. *Versorgung in eine Trinkerheilanstalt als administrative Maßnahme. — Beitragspflicht des Heimatkantons oder Niederlassungsentzug und Heimschaffung gemäß Art. 45, Abs. 3 BV.*

Der Regierungsrat des Kts. St. Gallen sah sich im März 1950 genötigt, eine frühere Kantonsbürgerin, die aber durch Heirat das waadtländische Bürgerrecht erworben hatte, wegen Trunksucht neuerdings für die Dauer von mindestens zwei Jahren in eine Trinkerheilanstalt zu versorgen. Auf Anfrage hin lehnte es der Kt. Waadt ab, für die Deckung der damit verbundenen Kosten aufzukommen. Der Regierungsrat des Kts. St. Gallen beschloß in der Folge:

1. Frau M. sei für zwei Jahre in eine Trinkerheilanstalt zurückzuversetzen;
2. Mangels Deckung der Versorgungskosten durch die heimatlichen Behörden sei die Heimschaffung anzuordnen und ihr die Rückkehr in den Kt. St. Gallen für die Dauer von zwei Jahren verboten.

Gegen diesen Beschluß wandte sich der Staatsrat des Kts. Waadt in Anwendung von Art. 83, lit. b OG mit staatsrechtlicher Klage an das Bundesgericht und beantragte, er sei, soweit die Heimschaffung und den Niederlassungsentzug betreffend, als bundesverfassungswidrig aufzuheben. Nach Art. 45, Abs. 3 BV könne die Niederlassung u. a. solchen kantonsfremden Schweizerbürgern entzogen werden, die dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimat-

behörden eine angemessene Unterstützung nicht gewähren. Diese Bestimmung könne aber sinngemäß nur auf solche Personen angewandt werden, welche wegen Krankheit oder hohen Alters persönlich für ihren Unterhalt nicht mehr aufkommen können. Keine Anwendung finde aber Art. 45, Abs. 3 BV auf Personen, die ihren Unterhalt deshalb nicht mehr zu bestreiten vermögen, weil sie infolge strafrichterlicher Verurteilung oder administrativer Internierungsmaßnahmen ihrer Freiheit beraubt seien. Vorliegendenfalls sei die gegen Frau M. gerichtete Maßnahme gestützt auf die st. gallische Gesetzgebung betr. Bekämpfung der Trunksucht getroffen worden, beruhe also auf der dortigen Gesetzgebung und könne nur für das Territorium dieses Kantons Wirkungen äußern. Ein Kanton könne nicht verhalten werden, für die Kosten solcher Internierungen aufzukommen, die administrativ von einem andern Kanton verfügt worden seien.

In der Urteilsberatung des *Bundesgerichtes* wurde vorerst festgestellt, daß es sich im vorliegenden Fall zweifellos um eine dauernde Belastung der öffentlichen st. gallischen Wohltätigkeit handelt; denn Frau M. ist eine chronische Alkoholkranke, die bereits wiederholt interniert werden mußte und nach der Entlassung stets wieder rückfällig wurde. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Internierung sind erfüllt; denn nach Art. 7 des st. gallischen Gesetzes über die Bekämpfung der Trunksucht vom 25. Mai 1925 kann für Gewohnheitstrinker, welche die Sicherheit Anderer gefährden oder öffentlich Sitte und Anstand in grober Weise verletzen, eine Verwahrung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen. Nach der gesamten Sachlage ist mit einer mindestens zweijährigen Versorgungsdauer zu rechnen.

Die vom Staatsrat des Kts. Waadt vertretene Auffassung, daß es sich dennoch nicht um eine dauernde Unterstützungsbedürftigkeit im Sinne von Art. 45, Abs. 3 BV handeln könne, weil sie lediglich auf einer kantonal-verwaltungsrechtlichen Verfügung beruhe, die über die Kantonsgrenzen hinaus keine Folge zeitige, ist nicht haltbar. Der öffentlichen Wohltätigkeit fällt zur Last, wer aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird. Aus welchen Gründen die Unterstützung notwendig wird, ist unerheblich; sie kann aus den verschiedensten Gründen erfolgen, wie Erwerbsunfähigkeit, Alter, Krankheit, Familienlasten, usw.

Die Internierung in einer Trinkerheilanstalt ist nun allerdings eine administrative Maßnahme, indessen eine solche der sozialen Fürsorge und nicht etwa eine Strafe oder Disziplinarmaßnahme oder eine solche, die aus polizeilichen Gründen nicht fürsorgerischen Charakters erfolgt. Trunksucht ist ein Krankheit und wird heute allgemein als solche aufgefaßt und behandelt. Es ist daher auch unerheblich, ob Kranke in ein Spital im engern Sinn oder in eine Trinkerheilanstalt eingeliefert werden müssen; beides sind Anstalten, um die erschütterte Gesundheit wieder herzustellen. Die daraus resultierenden Kosten sind Fürsorgeaufwendungen, Armenunterstützungen, weil die betroffene Person selbst nicht in der Lage ist, für sie aufzukommen.

Der Vergleich mit Art. 374 ZGB, wonach die Kantone die von ihren Strafgerichten ausgefällten Urteile zu vollziehen und damit die entsprechenden Kosten zu tragen haben, geht absolut fehl. Hier vollziehen die Kantone die von ihren Strafgerichten erlassenen Urteile als Ausfluß ihrer Justizhoheit und nicht als Akt der sozialen Fürsorge.

Die Klage des Kantons Waadt wurde daher abgewiesen und der angefochtene Beschluß des st.gallischen Regierungsrates aufrecht erhalten.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 5. Juli 1950.)